



## INHALTSVERZEICHNIS

### NIEDERSCHRIFTEN

Übersicht der Beschlüsse der öffentlichen/  
nichtöffentlichen Sitzung der  
Gemeindevertretung am 23.03.2021 Seite 1

Teilnehmerverzeichnis der öffentlichen/  
nichtöffentlichen Sitzung der  
Gemeindevertretung am 23.03.2021 Seite 2

### AMTLICHE MITTEILUNGEN

Bekanntmachung der  
Haushaltssatzung 2021 Seite 3

Haushaltssatzung der  
Gemeinde Birkenwerder für das  
Haushaltsjahr 2021 Seite 4

Bekanntmachung über den  
geprüften Jahresabschluss 2017,  
Beschluss-Nr. 1679/2021, sowie über die  
Entlastung des Bürgermeisters,  
Beschluss-Nr. 1680/2021 Seite 6

Hauptsatzung der  
Gemeinde Birkenwerder Seite 7

Satzung über die Einzelheiten der Formen der  
Einwohner\*innenbeteiligung der Gemeinde  
Birkenwerder (Einwohner\*innenbeteiligungs-  
satzung – EbetS) vom 23.03.2021 Seite 9

Vereinfachte Umlegung VU 20/03 Bi  
„Industriestraße 15“ Seite 9

Öffentliche Bekanntmachung –  
Zur Eintragungsmöglichkeit von  
Übermittlungssperren nach dem  
Bundesmeldegesetz Seite 10

Öffentliche Bekanntmachung über das  
Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung  
von Meldedaten an das Bundesamt für  
Wehrverwaltung Seite 10

Wahlhelfer/innen gesucht !! Seite 11

Öffentliche Bekanntmachung der Wahlleiterin  
der Gemeinde Birkenwerder für die  
Kommunalwahlen 2019 – Feststellung des  
Mandatsverzichts und Benennung der  
Ersatzperson Seite 11

### TERMINE

Sitzungstermine Seite 3

Termine Schiedsstelle Seite 3

Termine Energiesprechstunde Seite 3

Sprechzeiten Rathaus Seite 3

TELEFONVERZEICHNIS Seite 12

IMPRESSUM Seite 3

## NIEDERSCHRIFTEN

### Übersicht der Beschlüsse der öffentlichen / nichtöffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung am 23.03.2021

#### Öffentlicher Teil

#### 1 Abberufung Mitglied des Kulturbeirates der Gemeinde Birkenwerder

##### Beschlusstext

Die Gemeindevertretung beruft Frau Susanne  
Pomerance als Mitglied des Kulturbeirates ab.

##### Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: 19  
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: 19  
Davon stimmberechtigt: 19  
Ja-Stimmen: 18  
Nein-Stimmen: 0  
Stimmenthaltungen: 1  
Ungültige Stimmen: 0

Beschluss Nr.: 1678/2021

#### 2 Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Birkenwerder

##### Beschlusstext

Die Gemeindevertretung Birkenwerder  
beschließt die Neufassung der Hauptsatzung der  
Gemeinde Birkenwerder gemäß Anlage 1.

##### Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: 19  
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: 19  
Davon stimmberechtigt: 19  
Ja-Stimmen: 18  
Nein-Stimmen: 0  
Stimmenthaltungen: 1  
Ungültige Stimmen: 0

Beschluss Nr.: 1667/2021

#### 3 Einwohner\*innenbeteiligungssatzung der Gemeinde Birkenwerder

##### Beschlusstext

Die Gemeindevertretung Birkenwerder  
beschließt die Neufassung der Einwohner\*innen  
beteiligungssatzung der Gemeinde Birkenwerder  
gemäß Anlage 1.

##### Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: 19  
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: 19  
Davon stimmberechtigt: 19  
Ja-Stimmen: 16  
Nein-Stimmen: 2  
Stimmenthaltungen: 1  
Ungültige Stimmen: 0

Beschluss Nr.: 1666/2021

#### 4 Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan Nr. 39 „Alter Krugsteig“

##### Beschlusstext

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Birken-  
werder beschließt:

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 39 „Alter  
Krugsteig“ in der Fassung vom 12. Februar 2021,  
bestehend aus der Planzeichnung (Anlage 1)  
sowie die dazugehörige Begründung (Anlage 2)  
vom 12. Februar 2021 werden gebilligt und  
zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3  
Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie zur  
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger  
öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB  
bestimmt (Auslegungsbeschluss).

Der selbstständige Grünordnungsplan (GOP)  
„Ortsinneres Briesetal“ vom 22.06.1996 wird  
für eine Teilfläche überplant. Die im Geltungs-  
bereich des Bebauungsplans „Alter Krugsteig“  
liegenden Festsetzungen des GOP treten außer  
Kraft.

##### Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: 19  
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: 19  
Davon stimmberechtigt: 19  
Ja-Stimmen: 13  
Nein-Stimmen: 0  
Stimmenthaltungen: 6  
Ungültige Stimmen: 0

Beschluss Nr.: 1675/2021

**5** Beschluss über den Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Birkenwerder**Beschlusstext**

Die Gemeindevertretung Birkenwerder beschließt gemäß § 82 Absatz 4 BbgKVerf über den geprüften Jahresabschluss 2017.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: \_\_\_19  
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: \_\_\_19  
 Davon stimmberechtigt: \_\_\_19  
 Ja-Stimmen: \_\_\_\_\_12  
 Nein-Stimmen: \_\_\_\_\_0  
 Stimmenthaltungen: \_\_\_\_\_7  
 Ungültige Stimmen: \_\_\_\_\_0  
 Beschluss Nr.: 1679/2021

**6** Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters für den Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Birkenwerder**Beschlusstext**

Die Gemeindevertretung Birkenwerder erteilt dem Hauptverwaltungsbeamten gem. § 82 Abs. 4 BbgKVerf für das Haushaltsjahr 2017 die uneingeschränkte Entlastung.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: \_\_\_19  
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: \_\_\_19  
 Stephan Zimniok nach §22 BbgKVerf befangen  
 Davon stimmberechtigt: \_\_\_\_\_19  
 Ja-Stimmen: \_\_\_\_\_9  
 Nein-Stimmen: \_\_\_\_\_4  
 Stimmenthaltungen: \_\_\_\_\_5  
 Ungültige Stimmen: \_\_\_\_\_0  
 Beschluss Nr.: 1680/2021

**7** Beschluss über überplanmäßige Ausgaben (ÜPL) Hangrutsch Böschungssicherung**Beschlusstext**

Die Gemeindevertretung beschließt eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 45.000 € für die Fertigstellung der Böschungssicherung an der Tongrube im Bereich Frankenstraße 6 bis 7a sowie die Beauftragung der aktuell mit der Maßnahme beauftragten Firma Günnel Bau mit der Fertigstellung der Maßnahme im erforderlichen Umfang.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: \_\_\_19  
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: \_\_\_19  
 Davon stimmberechtigt: \_\_\_\_\_19  
 Ja-Stimmen: \_\_\_\_\_19  
 Nein-Stimmen: \_\_\_\_\_0  
 Stimmenthaltungen: \_\_\_\_\_0

Ungültige Stimmen: \_\_\_\_\_0  
 Beschluss Nr.: 1707/2021

**8** EDV-Sprechstunde für Senioren einführen

Die Gemeindevertretung möge beschließen:

Für unsere Bürgerinnen und Bürger ab 65 Jahren in Birkenwerder soll im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eine kostenfreie EDV-Sprechstunde nach dem Vorbild anderer altersfreundlicher Kommunen etabliert werden, z.B. zweimal im Monat für jeweils zwei Stunden. Die EDV-Sprechstunde wird durch die Verwaltung gefördert, indem die Verwaltung einen externen Dienstleister beauftragt oder der Freiwilligenagentur Fördermittel für die Aufwandsentschädigung von Ehrenamtlichen zur Verfügung gestellt werden. Das Projekt ist zunächst auf ein Jahr befristet und soll nach Ablauf des Jahres evaluiert werden..

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: \_\_\_19  
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: \_\_\_19  
 Davon stimmberechtigt: \_\_\_\_\_19  
 Ja-Stimmen: \_\_\_\_\_2  
 Nein-Stimmen: \_\_\_\_\_16  
 Stimmenthaltungen: \_\_\_\_\_1  
 Ungültige Stimmen: \_\_\_\_\_0  
 Beschluss Nr.: 1687/2021

**Nichtöffentlicher Teil****9** Vergabe: Rahmenvereinbarung Mahd Feuchtwiesen im ortsinneren Briesetal (Sand- und Krugwiesen)**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: \_\_\_19  
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: \_\_\_19  
 Davon stimmberechtigt: \_\_\_\_\_19  
 Ja-Stimmen: \_\_\_\_\_19  
 Nein-Stimmen: \_\_\_\_\_0  
 Stimmenthaltungen: \_\_\_\_\_0  
 Ungültige Stimmen: \_\_\_\_\_0  
 Beschluss Nr.: 1696/2021

**Teilnehmerverzeichnis:**

1. Stephan Zimniok – Bürgermeister
2. Katrin Gehring – CDU Birkenwerder
3. Dorothea Trebs – IOB-BiF
4. Doris Kaiser – Bündnis 90/ Die Grünen/ Briesetalverein
5. Henrik Barth – CDU Birkenwerder
6. Dieter Bauer – Alternative für Deutschland
7. Heiko Friese – SPD Fraktion Birkenwerder
8. Dankfried Gabriel – DIE LINKE
9. Ingo Gerken – IOB-BiF
10. Kerstin Hoffmann – Bündnis 90/ Die Grünen/ Briesetalverein
11. Peter Kleffmann – IOB-BiF
12. Susanne Kohl – SPD Fraktion Birkenwerder
13. Andrea Müller – DIE LINKE
14. Dr. Daniela Oeynhausen – Alternative für Deutschland
15. Klaus-Peter Ohme – Fraktion ProBirke
16. Klaus-Günter Schnur – Fraktion ProBirke
17. Erika Schürhoff – Fraktion ProBirke
18. Alexandra Stolzenburg – IOB-BiF
19. Torsten Werner – Bündnis 90/ Die Grünen/ Briesetalverein

**AMTSBLATT**

FÜR DIE GEMEINDE BIRKENWERDER

**Amtlicher Teil**

Herausgeber: Gemeinde Birkenwerder  
 Körperschaft des öffentlichen Rechts  
 Der Bürgermeister

Anschrift: Hauptstraße 34,  
 16547 Birkenwerder

Verantwortlich: Stephan Zimniok

**Bezugsmöglichkeiten:**

Kostenlos verteilte Auflage im Verbreitungsgebiet in der Gemeinde Birkenwerder; kostenlose Mitnahme in den Auslagen des Rathauses Birkenwerder und der Touristeninformation Birkenwerders.

**BEKANNTMACHUNGEN****Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2021**

Die Haushaltssatzung 2021 wird hiermit nach § 67 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der jeweils geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Die in § 3 der Haushaltssatzung für das Jahr 2021 festgesetzten genehmigungspflichtigen Teile wurden durch die Kommunalaufsicht mit Schreiben des Landrates des Landkreises Oberhavel als allgemeine untere Landesbehörde vom 29.03.2021 genehmigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass jeder während der Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung Birkenwerder im Rathaus, Hauptstraße 34 in 16547 Birkenwerder, Einsicht in die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen nehmen kann.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 3 Abs. 4 BbgKVerf eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung schriftlich geltend gemacht werden können. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind.

Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft, wird sie im Haushaltsjahr beschlossen, rückwirkend.

Birkenwerder, 07.04.2021

gez. Stephan Zimniok  
- Bürgermeister -

**TERMINE****Sitzungstermine**

22.04.2021	18:30 Uhr	Lenkungsgruppe Klimaschutz	öffentlich
27.04.2021	18:30 Uhr	Finanzausschuss	öffentlich
04.05.2021	18:30 Uhr	Hauptausschuss	öffentlich
11.05.2021	18:30 Uhr	Gemeindevertretung	öffentlich

**Sprechzeiten Rathaus**

Dienstag	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag	9:00 – 12:00 Uhr

**Schiedsstelle**

04.05.2021	16:00 – 18:00 Uhr	Raum 204
------------	-------------------	----------

**Energiesprechstunde**

Ab 1.1.2021 steigen mit dem CO2 Preis die Energiekosten für fossile Energieträger erheblich. Sind Gasheizungen noch zeitgemäß? Sind künstliche Dämmstoffe günstig für die Gesundheit, sommerlichen Wärmeschutz und in der Entsorgung?

Unabhängige Beratung für Neubau und Sanierung, nachhaltiges Bauen, erneuerbare Energien und Speicher und Fördermöglichkeiten.

Termine sind nach Vereinbarung möglich.

## Haushaltssatzung der Gemeinde Birkenwerder für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss Nummer 1591/2020 der Gemeindevertretung vom 28.01.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	17.340.600 €
ordentlichen Aufwendungen auf	18.390.500 €
außerordentlichen Erträge auf	0 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	18.011.800 €
Auszahlungen auf	20.436.700 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	15.861.100 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	15.812.800 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.150.700 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.623.900 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

### § 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf

**5.742.000 €**

festgesetzt.

**§ 4**

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- |   |                  |
|---|------------------|
| 1. Grundsteuer  |                  |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | <b>250 v. H.</b> |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | <b>350 v. H.</b> |
| 2. Gewerbesteuer  | <b>350 v. H.</b> |

**§ 5**

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf

**20.000 €**

festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf

**20.000 €**

festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf

**20.000 €**

festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **400.000 €** und  
b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **400.000 €**

festgesetzt.

**§ 6**

- entfällt -  
(Haushaltssicherungskonzept)

Birkenwerder, den 07.04.2021

.....  
gez. Stephan Zimniok  
Bürgermeister



GEMEINDE BIRKENWERDER



## **Bekanntmachung**

Die Gemeindevertretung Birkenwerder hat in ihrer Sitzung am 23.03.2021 die Beschlüsse über den geprüften Jahresabschluss 2017, Beschluss-Nr. 1679/2021, sowie über die Entlastung des Bürgermeisters, Beschluss-Nr. 1680/2021, gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gefasst.

Die Beschlüsse werden hiermit gemäß § 82 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass jedermann während der Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung Birkenwerder Einsicht in den Jahresabschluss und dessen Anlagen nehmen kann.

Birkenwerder, 07.04.2021

gez. Stephan Zimniok  
- Bürgermeister -

**Bekanntmachung****Hauptsatzung der Gemeinde Birkenwerder**

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg-KVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) in der aktuell gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Birkenwerder in ihrer Sitzung am 23.03.2021 mit Beschluss Nr. 1667/2021 folgende Satzung zur Neufassung der Hauptsatzung beschlossen:

**§ 1 GEMEINDE**

(1) Die Gemeinde führt den Namen „Birkenwerder“.

(2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Gemeinde.

**§ 2 WAPPEN, FLAGGE, SIEGEL**

(1) Das Wappen der Gemeinde besteht aus einem Wappenbild und einem Wappenschild. Das Wappenbild zeigt in Silber mit blauem Wellenschildfuß eine aus einem goldenen Dreieck wachsende naturfarbene Birke.

(2) Die Flagge der Gemeinde wird als Kommunalfolge geführt. Sie hat eine rechteckige Form, ist dreistreifig im Verhältnis 1:4:1 in den Farben Weiß-Grün-Weiß mit dem Gemeindewappen in der Mitte. Die Flagge wird als Banner und Hissflagge verwendet.

(3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel mit dem Gemeindewappen und der oberen Umschrift „GEMEINDE BIRKENWERDER“ und der unteren Umschrift „LANDKREIS OBERHAVEL“ (Anlage 1)

**§ 3 BETEILIGUNG UND UNTERRICHTUNG DER EINWOHNERSCHAFT**

(1) Die Gemeinde beteiligt ihre betroffene Einwohnerschaft in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Fragestunde in der Gemeindevertretung und den Ausschüssen
2. Versammlungen der Einwohnerschaft
3. Befragungen der Einwohnerschaft
4. Anliegenderversammlungen
5. Arbeitsgruppen
6. Beteiligung an Haushaltsdiskussionen
7. Beteiligung an Aufgaben der Selbstverwaltung

(2) Die Einzelheiten bzgl. der in Absatz 1 geregelten Formen der Beteiligung der Einwohnerschaft werden in einer separaten Einwohner\*innenbeteiligungssatzung geregelt.

(3) Kinder und Jugendliche haben darüber hinaus das Recht, sich jederzeit bei der oder dem Kinder- und Jugendbeauftragten über alle sie berührende gemeindliche Angelegenheiten zu informieren, diese altersentsprechend zu diskutieren und sich mit Anregungen, Kritiken, Verbesserungsvorschlägen etc. an die oder den Kinder- und Jugendbeauftragten der Gemeinde Birkenwerder zu wenden. Die beauftragte Person

informiert die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, welche\*r geeignete Maßnahmen zur Berücksichtigung der kindlichen und jugendlichen Interessen einleitet. Weiterhin beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:

1. das aufsuchende direkte Gespräch
2. durch offene Beteiligung in Form von Diskussionsrunden oder Workshops
3. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form von Diskussionsrunden oder Workshops

Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.

(4) Zur Beratung der Gemeindevertretung und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und zur Vertretung der Interessen von Gruppen der Gemeinde Birkenwerder werden folgende Beiräte gebildet:

- Kinder- und Jugendbeirat
- Kulturbeirat
- Seniorenbeirat
- Sportbeirat
- Umweltbeirat

Die Einzelheiten bezüglich der Beiräte werden in § 9b dieser Satzung geregelt.

**§ 4 GEMEINDEVERTRETUNG**

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden nach § 11 Abs. 5 dieser Satzung öffentlich bekannt gemacht.

(2) Die Ladungsfrist zu den Sitzungen der Gemeindevertretung beträgt mindestens 10 Kalendertage vor dem Sitzungstag. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf 3 volle Kalendertage verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

(3) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen einzelner Personen es erfordern. Die Voraussetzungen des Satzes 2 liegen in der Regel vor, bei:

- a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
- b) Grundstücksangelegenheiten,
- c) Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten einzelner Personen,
- d) Vertragsangelegenheiten mit Dritten,
- e) Erstmaliger Beratung über Zuschüsse,
- g) Rechtsstreitigkeiten.

(4) Darüber hinaus kann im Einzelfall in anderen Angelegenheiten ein Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit gemäß § 36 Abs. 2 S. 3 BbgKVerf gestellt werden.

**§ 5 HAUPTAUSSCHUSS**

(1) Die Wahl des vorsitzenden Mitgliedes des Hauptausschusses vollzieht sich nach § 49 Abs. 2

Satz 3 BbgKVerf. Eine Stellvertretung wird aus der Mitte der Mitglieder des Hauptausschusses gewählt.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Hauptausschusses werden gemäß § 11 Abs. 5 Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht. Die Sitzungen des Ausschusses sind öffentlich, soweit nicht die Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 3 und 4 Hauptsatzung auszuschließen ist.

**§ 6 ZUSTÄNDIGKEITEN**

(1) Die Gemeindevertretung entscheidet über:

- Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde mit einem Wert von über 100.000 € zzgl. Umsatzsteuer,
- die Art und Weise der Vergaben von öffentlichen Aufträgen ab einem geschätzten Auftragswert von über 100.000 € zzgl. Umsatzsteuer,
- Grundstücks- und Immobiliengeschäfte, hierzu gehört nicht die Entscheidung über die grundsätzliche Gestaltung von Pacht- und gewerblichen Mietverträgen.

(2) Der Hauptausschuss entscheidet über

- die Art und Weise der Vergaben von öffentlichen Aufträgen ab einem geschätzten Auftragswert von über 25.000 € bis 100.000 € zzgl. Umsatzsteuer,
- Veräußerungsgeschäfte sonstiger Vermögensgegenstände mit einem Wert von über 25.000 € bis 100.000 € zzgl. Umsatzsteuer,
- die grundsätzliche Gestaltung von Pacht- und gewerblichen Mietverträgen,
- entgeltfreie oder unter dem ortsüblichen Entgelt zur Verfügung gestellte Flächen und/oder Räume

(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Diese sind Angelegenheiten, die aufgrund ihrer Häufigkeit und Regelmäßigkeit zu den herkömmlichen und üblichen Aufgaben der Verwaltung gehören. Hierzu gehören in der Regel u.a. die Durchführung von Vergaben öffentlicher Aufträge bis zu einem geschätzten Auftragswert von 25.000 € zzgl. Umsatzsteuer sowie Veräußerungsgeschäfte bis zu einem Wert von 25.000 € zzgl. Umsatzsteuer.

**§ 7 EINSICHT IN BESCHLUSSVORLAGEN**

(1) Jede Person hat das Recht, vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung der Tagesordnung zu den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und des Hauptausschusses in die Beschlussvorlagen zu den öffentlichen Tagesordnungspunkten Einsicht zu nehmen.

(2) Das Recht nach Absatz 1 kann bis zum Tage vor den jeweiligen Sitzungen während der öffentlichen Sprechzeiten im Rathaus der Gemeinde Birkenwerder, Hauptstraße 34, wahrgenommen werden. Während der öffentlichen Sitzungen wird mindestens ein Exemplar der öffentlichen Beschlussvorlagen zur Einsichtnahme bereitgehalten.

§ 8 Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung teilen dem vorsitzenden Mitglied innerhalb von 4 Wochen nach der ersten Sitzung der Gemeindevertretung oder nach ihrer Benennung schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere ausgeübte vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind hierbei:

- a) der ausgeübte Beruf mit der Angabe des Arbeit Gebenden und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
- b) jede Mitgliedschaft in Vorständen, Aufsichtsräten oder gleichartigen Organen einer juristischen Person.

(2) Entsprechendes gilt:

- für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner,
- für Beauftragte, Beiratsmitglieder und Mitglieder von Arbeitsgemeinschaften nach § 3 Absatz 1 Nummer 5 Hauptsatzung, soweit die Einwohner\*innenbeteiligungssatzung nichts Gegenteiliges regelt.

(3) Änderungen sind dem vorsitzenden Mitglied der Gemeindevertretung unverzüglich mitzuteilen.

## § 9 BEAUFTRAGTE UND BEIRÄTE

(1) Zur Vertretung der Interessen von Gruppen der Gemeinde Birkenwerder benennt die Gemeindevertretung Beauftragte und Beiräte.

(2) Die Beiräte sind Gremien der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustausches. Sie arbeiten überparteilich, überkonfessionell und ehrenamtlich.

### § 9a Gleichstellungsbeauftragte, Beauftragte\*r für die Belange von Menschen mit Behinderungen sowie Kinder- und Jugendbeauftragte\*r

(1) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung aller Geschlechter haben, mündlich oder schriftlich Stellung zu nehmen. Weicht ihre Auffassung von der Auffassung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters ab, hat sie das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder ihre Ausschüsse zu wenden.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an das vorsitzende Mitglied der Gemeindevertretung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Das vorsitzende Mitglied unterrichtet die Gemeindevertretung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Gemeindevertretung auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters durch Abstimmung zu benennen.

germeisterin oder des Bürgermeisters durch Abstimmung zu benennen.

(3) Zur Wahrung der Rechte und Interessen der Menschen mit Behinderungen wählt die Gemeindevertretung eine beauftragte Person (Beauftragte\*r für die Belange von Menschen mit Behinderungen). Diese ist ehrenamtlich tätig. Das Vorschlagsrecht übt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister aus. Die Regelung des § 9a Absätze 1 und 2 Hauptsatzung gelten sinngemäß entsprechend.

(4) Für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen wählt die Gemeindevertretung eine beauftragte Person (Kinder- und Jugendbeauftragte\*r). Diese ist ehrenamtlich tätig. Das Vorschlagsrecht übt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister aus. Die Regelung des § 9a Absätze 1 und 2 Hauptsatzung gelten sinngemäß entsprechend.

### § 9b Beiräte

(1) Die Gemeinde Birkenwerder richtet jeweils einen Beirat ein zur besonderen Vertretung der Gruppe der:

- Kinder und Jugendlichen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr (Kinder- und Jugendbeirat der Gemeinde Birkenwerder)
- Kulturinteressierten und Kulturschaffenden (Kulturbeirat der Gemeinde Birkenwerder)
- Senioren (Seniorenbeirat der Gemeinde Birkenwerder),
- Sportlerinnen und Sportler (Sportbeirat der Gemeinde Birkenwerder),
- Umweltinteressierten (Umweltbeirat).

(2) Einem Beirat nach Absatz 1 gehören jeweils mindestens 3 und höchstens 12 Mitglieder an. Die Mitglieder werden von der Gemeindevertretung für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg durch offene Abstimmung benannt. Mitglied eines Beirates können nur Personen sein, die in der Gemeinde Birkenwerder wohnen und/oder Mitglied eines eingetragenen Vereins mit Sitz in der Gemeinde Birkenwerder sind. Mitglied im Beirat darf nicht sein, wer Mitglied der Gemeindevertretung, sachkundige Einwohnerin oder sachkundiger Einwohner in bestehenden Ausschüssen, Beauftragte\*r im Sinne der Kommunalverfassung oder Mitglied in einem anderen Beirat gemäß dieser Hauptsatzung ist. Die weiteren Einzelheiten über die Mitgliedschaft im Beirat und die Wahl der Mitglieder bestimmen sich nach der jeweiligen Satzung des Beirates.

(3) Die Rechte und Pflichten der Beiräte sind in der durch die Gemeindevertretung beschlossenen „Richtlinie über die Arbeit und den Wirkungskreis der Beiräte der Gemeinde Birkenwerder“ definiert.

(4) Einem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf seinen Arbeitsbereich haben, gegenüber den Ausschüssen der Gemeindevertretung mündlich oder schriftlich Stellung zu nehmen. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat

rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.

(5) Jeder Beirat wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied und für den Fall der Verhinderung eine Stellvertretung. Das vorsitzende Mitglied vertritt den Beirat gegenüber den Ausschüssen der Gemeinde.

(6) Ein Beirat wird durch das vorsitzende Mitglied einberufen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann die Einberufung des Beirates verlangen. Im Beirat haben die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, von dieser oder diesem beauftragte Personen und Mitglieder der Gemeindevertretung ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist vom Beirat eine Niederschrift zu fertigen, die vom vorsitzenden Mitglied zu unterzeichnen ist. Ein Vertreter des Beirates wird regelmäßig zu den Sitzungen des zuständigen Fachausschusses eingeladen.

## § 10 GEMEINDEBEDIENSTETE

(1) Die Gemeindevertretung entscheidet auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters über die Einstellung, Beförderung und Entlassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in der Entgeltgruppe E 12 und höher.

(2) Arbeitsverträge, Urkunden und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse unterzeichnet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.

## § 11 BEKANNTMACHUNGEN

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Birkenwerder, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für die Gemeinde Birkenwerder“ innenliegend im Informationsblatt „Nordbahn-Nachrichten“. Hiervon abweichend erfolgen sämtliche im Zusammenhang mit Wahlen erforderliche öffentliche Bekanntmachungen durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes auf der Homepage der Gemeinde Birkenwerder [www.birkenwerder.de](http://www.birkenwerder.de) sowie durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde Birkenwerder:

- a) Hauptstraße 34 (rechts neben dem Rathaus)
- b) Hauptstraße 54 (neben dem Pfarramt)
- c) An der Bahn (unmittelbar links neben dem Eingang zum S-Bahnhof)
- d) August-Bebel-Platz (Bergfelder Straße / Ecke Unter den Ulmen)
- e) Schwalbenring (unmittelbar Ecke Straße Zum Waldfriedhof)

(3) In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.



(4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatz 2 dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde Birkenwerder, zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen.

(5) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung durch Aushang in den unter Abs. 2 a) bis e) aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde Birkenwerder 10 volle Tage vor dem Sitzungstermin (Bekanntmachungsfrist) öffentlich bekannt gemacht. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift der oder des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei verkürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

## § 12 INKRAFTTRETEN

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Birkenwerder, den 08.04.2021

gez. Stephan Zimniok

Bürgermeister

Anlage 1 zur Hauptsatzung der Gemeinde Birkenwerder

## Bekanntmachung

### Satzung über die Einzelheiten der Formen der Einwohner\*innenbeteiligung der Gemeinde Birkenwerder (Einwohner\*innenbeteiligungssatzung – EbetS) vom 23.03.2021

Aufgrund von §§ 3, 13 Satz 3 und 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BBgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der aktuell gültigen Fassung und § 3 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Birkenwerder hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Birkenwerder in ihrer Sitzung am 23.03.2021 mit Beschluss Nr. 1666/2021 folgende Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohner\*innenbeteiligung in der Gemeinde Birkenwerder (Einwohner\*innenbeteiligungssatzung – EbetS) beschlossen:

Gemäß § 3 Absätze 1 und 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Birkenwerder vom 23.03.2021 werden für die dort aufgeführten Formen der Einwohner\*innenbeteiligung folgende Einzelheiten bestimmt:

## § 1 FRAGESTUNDE IN DER GEMEINDEVERTRETUNG UND DEN AUSSCHÜSSEN

(1) In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind alle Personen, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner\*innen) berechtigt, kurze mündliche Fragen zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.

(2) Die Fragestunde ist grundsätzlich in die Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse aufzunehmen. Sie soll im Interesse eines zielorientierten Sitzungsablaufs für die Gemeindevertretung auf höchstens dreißig Minuten, in Ausschüssen auf zwanzig Minuten beschränkt sein.

(3) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner ist berechtigt, in der jeweiligen Fragestunde bis zu zwei Fragen und zu jeder Frage höchstens eine Nachfrage zu stellen. Die Fragen sollen möglichst schriftlich und mindestens zwei Werktage vor der jeweiligen Sitzung der Verwaltung zugeleitet werden. Ansonsten trägt die Einwohnerin oder der Einwohner sein Anliegen mündlich während der Fragestunde vor. Die Frage, der Vorschlag oder die Anregung muss kurz und sachlich sein und sollte eine Zeit von 3 Minuten nicht überschreiten. Melden sich mehrere Einwohner gleichzeitig, so bestimmt das vorsitzende Mitglied die Reihenfolge der Wortmeldungen.

(4) Schriftliche Anfragen werden vor mündlichen Anfragen behandelt. Die Beantwortung der Anfragen erfolgt im Regelfall während der Fragestunde mündlich. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so werden diese innerhalb von 4 Wochen schriftlich beantwortet. Die Antwort wird in der folgenden Sitzung des Ausschusses bzw. der Gemeindevertretung mündlich vorgetragen.

(5) In Angelegenheiten, zu denen bereits ein Rechtsmittelverfahren läuft, werden keine Auskünfte erteilt.

## § 2 VERSAMMLUNGEN DER EINWOHNERSCHAFT

(1) Versammlungen der Einwohnerschaft sind durchzuführen, wenn es sich um wichtige gemeindliche Angelegenheiten handelt, welche die strukturelle Entwicklung der Gemeinde oder von Teilen der Gemeinde betrifft oder die mit erheblichen Auswirkungen auf die Gemeinde oder Teile der Gemeinde verbunden sind.

(2) Über die Durchführung der Versammlung der Einwohnerschaft entscheidet die Gemeindevertretung durch Beschluss.

(3) Antragsberechtigt sind mindestens 200 Einwohner oder ein Beirat oder die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister. Der Antrag ist schriftlich unter Angabe der zu erörternden Angelegenheit einzureichen. Der Antrag kann sich nur auf Angelegenheiten beziehen, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Versammlung der Einwohnerschaft waren.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft die Versammlung unter Angabe der wichtigen Gemeindeangelegenheit innerhalb von 3 Monaten nach dem Beschluss der Gemeindevertretung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort und Zeit. Das Recht zur Rede haben Einwohnerinnen und Einwohner sowie Verwaltungsbedienstete. Darüber hinaus können weitere Rederechte erteilt werden. Über die Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Tonaufzeichnungen zur Erleichterung der Niederschrift sind zulässig. Sie sind nach Fertigen der Niederschrift zu löschen. Die Niederschrift ist der Gemeindevertretung durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zuzuleiten.

## § 3 BEFRAGUNGEN DER EINWOHNERSCHAFT

(1) Auf Beschluss der Gemeindevertretung kann in wichtigen Gemeindeangelegenheiten eine Befragung der Einwohnerschaft durchgeführt werden. Die Befragung hat das Ziel, ein Meinungsbild der Einwohnerschaft einzuholen, um Entscheidungs- und Planungsprozesse der Gemeinde vorzubereiten. Das Ergebnis der Befragung ist nicht bindend.

(2) Die Gemeindevertretung hat über die konkrete Fragestellung, die an die Einwohner gerichtet wird, zu beschließen. Die Fragestellung soll klar formuliert sein, so dass eine eindeutige Antwort gegeben werden kann.

(3) Die Befragung der Einwohnerschaft erfolgt analog bzw. digital durch Übermittlung eines anonymisierten Fragebogens.

(4) Die Auswertung der Befragung der Einwohnerschaft erfolgt durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister. Über das Ergebnis der Befragung ist die Gemeindevertretung zeitnah zu informieren. Das Ergebnis der Befragung wird im Amtsblatt für die Gemeinde veröffentlicht.

## § 4 ANLIEGENDENVERSAMMLUNG

(1) In Vorbereitung auf Infrastrukturvorhaben in Trägerschaft der Gemeinde ist möglichst frühzeitig eine Anliegenderversammlung durchzuführen und über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen für die Neugestaltung und Entwicklung sowie grobe Auswirkungen der Planung zu informieren. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder eine von ihnen beauftragte Person wird sich gegenüber den Anliegenden zu den Absichten der Planung erklären, die Belange allgemeinverständlich vortragen und über den Umfang sowie mögliche Kosten informieren sowie dies mit den Anwesenden erörtern. Über das Ergebnis der Versammlung ist die Gemeindevertretung zeitnah zu informieren.

(2) Bei Vorhaben in privater Trägerschaft ist auf Antrag von mindestens 75 % der Anliegenden eine Versammlung gemeinsam mit der Verwaltung entsprechend Absatz 1 durchzuführen.

(3) Bei Infrastrukturvorhaben, die mehr als 24

Monate geruht haben, sind die Betroffenen entsprechend zu informieren.

#### § 5 ARBEITSGRUPPEN

(1) Als weitere Form der Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern können für die maximale Dauer einer Legislatur Arbeitsgruppen gebildet werden.

(2) Einwohnerinnen und Einwohner können sich mündlich oder schriftlich an die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister oder die Gemeindevertretung wenden und beantragen, dass eine Arbeitsgruppe (AG) gebildet wird. Die Gemeindevertretung entscheidet, ob eine AG gebildet wird und wie sich diese zusammensetzt. Die Gemeindevertretung kann darüber hinaus weitere Einzelheiten festlegen.

(3) Die AG kann einem Ausschuss oder der Gemeindevertretung Empfehlungen geben, über die sie zu beraten hat.

#### § 6 BETEILIGUNG AN HAUSHALTSDISKUSSIONEN

(1) Die Gemeinde beteiligt die Einwohnerinnen und Einwohner an der Aufstellung des Haushaltsplanes durch die Möglichkeit, Vorschläge für Projekte, Verbesserungen, Neuerungen o.ä. einzureichen.

(2) Die Vorschläge können schriftlich eingereicht werden. Ein Formblatt wird zur Verfügung gestellt. Die Vorschläge unterliegen keinerlei Einschränkungen und können jederzeit bei der Kämmerei eingereicht werden. Sie werden im nächst folgenden möglichen Haushalt beraten.

(3) Die eingereichten Vorschläge werden von der Verwaltung hinsichtlich Zuständigkeit und Umsetzbarkeit geprüft und fließen dann in die Haushaltsdiskussionen der Fachausschüsse und der Gemeindevertretung ein. Die Verwaltung informiert die einreichenden Personen schriftlich über die abschließende Entscheidung der Gemeindevertretung.

#### § 7 BETEILIGUNG AN DER GESTALTUNG DES ORTSRECHTES

(1) Grundlegende Beschlussvorlagen zum Ortsrecht (Neufassung und Änderungen von Satzungen) sind vor der politischen Diskussion mindestens 6 Wochen öffentlich auszulegen, um den Einwohnerinnen und Einwohnern Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zu ermöglichen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Haushaltssatzungen.

#### § 8 AKTUALISIERUNG, IN-KRAFT-TRETEN

(1) Diese Satzung ist im ersten Jahr jeder Wahlperiode auf Aktualität zu prüfen und ggf. anzupassen.

(2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Birkenwerder, den 08.04.2021

Stephan Zimniok

Bürgermeister

#### Bekanntmachung

Gemeinde Birkenwerder – Umlegungsausschuss  
Vereinfachte Umlegung VU 20/03 Bi  
„Industriestraße 15“

#### Bekanntmachung

Der Beschluss, vom 4. Februar 2021, über die vereinfachte Umlegung VU 20/03 Bi bestehend aus der Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis, ist am 9. März 2021 für die Flurstücke

Flur: 7

Flurstücksnr.: 629,630

der Gemarkung Birkenwerder unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 des Baugesetzbuches in der derzeit gültigen Fassung, der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bekanntmachung kann von den Betroffenen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, bei der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin Silke Friedrich, Koblenzer Straße 15-17, 16515 Oranienburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

(Dienstsiegel)

Hohen Neuendorf, den 9.3.2021

S i e g f r i e d K o b e l  
(Umlegungsausschussvorsitzender)

#### Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung Zur Eintragungsmöglichkeit von Übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz

Sie haben nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) die Möglichkeit, gegen einzelne regelmäßig durchzuführende Datenübermittlungen der Meldebehörde zu widersprechen. Dieser Widerspruch gilt jeweils bis zum Widerruf.

**a) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr**

Damit das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr über den freiwilligen Wehrdienst informieren kann, übermitteln die Meldebehörden jedes Jahr den Familiennamen, Vornamen und die aktuelle Adresse von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr 18 Jahre alt werden. Dieser Auskunft können Sie gemäß § 36 Abs. 2 BMG i.V.m. § 58 c Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes widersprechen.

**b) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft,**

**der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören**

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 42 Abs. 1 i.V.m. § 42 Abs. 3 BMG widersprechen.

**c) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen**

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs.1 i.V.m. § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.

**d) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- und Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse und Rundfunk**

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 2 i.V.m. § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.

**e) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage**

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 3 i.V.m. § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.

Die Eintragung dieser Übermittlungssperren können Sie durch persönliches Erscheinen im Einwohnermeldeamt unter Vorlage Ihres Ausweisdokumentes oder durch einen schriftlichen Antrag (das entsprechende Formular erhalten Sie im Einwohnermeldeamt oder auf der Internetseite der Stadt Hohen Neuendorf unter Formulare/Anträge) eintragen lassen.

Birkenwerder, den 06.04.2021

gez. Stephan Zimniok

Der Bürgermeister

#### Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung

Die Stadt Hohen Neuendorf als Meldebehörde ist gemäß § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz (BMG) vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2020 (BGBl. I S. 166) verpflichtet, auf das oben genannte Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und spätestens im Oktober eines jeden Jahres durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr gemäß § 58c Soldatengesetz (SG) jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Abs. 2 des BMG widersprochen haben.

Das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr darf die Daten nur dazu verwenden,

Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften zu versenden.

Das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr hat die Daten zu löschen, wenn die Betroffenen dies verlangen, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres nach der erstmaligen Speicherung der Daten beim Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr.

Bei einem Widerspruch gemäß § 36 Abs. 2 BMG werden die Daten nicht übermittelt.

Die Eintragung dieser Übermittlungssperren können Sie durch persönliches Erscheinen im Einwohnermeldeamt unter Vorlage Ihres Ausweisdokumentes oder durch einen schriftlichen Antrag (das entsprechende Formular erhalten Sie im Einwohnermeldeamt oder auf der Internetseite der Stadt Hohen Neuendorf unter Formulare/Anträge) eintragen lassen.

Birkenwerder, den 06.04.2021

gez. Stephan Zimniok

Der Bürgermeister

### **Bekanntmachung**

#### **Öffentliche Bekanntmachung der Wahlleiterin der Gemeinde Birkenwerder für die Kommunalwahlen 2019 – Feststellung des Mandatsverzichts und Benennung der Ersatzperson**

DIE LINKE.

Der gewählte Bewerber Herr Dankfried Gabriel hat zum 31.03.2021 auf sein Mandat in der Gemeindevertretung Birkenwerder verzichtet.

Entsprechend dem Wahlergebnis vom 26.05.2019 ist auf der Liste der Partei „DIE LINKE.“ Herr Dirk Dassow die erste Ersatzperson. Der Sitz von Herrn Dankfried Gabriel geht auf Herrn Dassow über, der gemäß § 51 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) das Mandat am 22.03.2021 angenommen hat und ab 01.04.2021 antritt.

Birkenwerder, 31.03.2021

gez. Jana Weiß

Wahlleiterin der Gemeinde Birkenwerder

### **Bekanntmachung**

#### **Wahlhelfer/innen gesucht !!**

Am Sonntag, 26.09.2021 findet die Bundestagswahl 2021 statt.

Für die Organisation der 20. Bundestagswahl 2021 sucht die Wahlleitung der Gemeinde Birkenwerder Wahlhelferinnen und Wahlhelfer. Es werden zahlreiche ehrenamtliche Unterstützerinnen und Unterstützer benötigt, die in einem der 9 Wahlbezirke mitarbeiten. Alle Wahlhelfer erhalten ein Erfrischungsgeld, was über den gesetzlichen Vorgaben liegt.

Bei Interesse melden Sie sich bitte bei der Wahlleiterin Frau Weiß oder bei der stellvertretenden Wahlleiterin Frau Groth.

Jana Weiß

Tel: 03303 - 290 131

Fax: 03303 - 290 200

wahl@birkenwerder.de

Juliane Groth

Tel: 03303 - 290 140

Fax: 03303 - 290 200

wahl@birkenwerder.de

## SERVICE

Raum- und Telefonverzeichnis der Gemeindeverwaltung Birkenwerder und deren Einrichtungen und Institutionen.  
Hauptstraße 34, 16547 Birkenwerder, Tel. 0 33 03 / 290-0, Fax 03303/ 290 200, [www.birkenwerder.de](http://www.birkenwerder.de)

Amt /Sachgebiete	Name	Zimmer	Telefon	E-Mail
<b>Bürgermeister</b>	Stephan Zimniok	205	290-129	zimniok@birkenwerder.de
<b>Justiziarin</b>	Susan Gehring	209	290-136	gehring@birkenwerder.de
<b>Klimaschutzmanager</b>	Stefan Golla	302	290 138	golla@birkenwerder.de
<b>Amt Inneres und Soziales</b>				
<b>Büro Bürgermeister Ortsmarketing Öffentlichkeitsarbeit</b>	Dana Thyen	206	290-128	thyen@birkenwerder.de
<b>Poststelle/Sekretariat</b>	Petra Paepke	207	290-127	paepke@birkenwerder.de
<b>Personal</b>	Elena Glöck	201	290-151	gloeck@birkenwerder.de
<b>Personal</b>	Jana Weiß	201	290-131	weiss@birkenwerder.de
<b>Archiv</b>	Kristina Pfennig	001	290-146	pfennig@birkenwerder.de
<b>Sitzungsdienst</b>	Sophie Friese	302	290-142	friese@birkenwerder.de
<b>Bildung und Soziales</b>	Christine Hentschel	208	290-135	hentschel@birkenwerder.de
<b>Bildung und Soziales</b>	Doreen Wilke	208	290-137	wilke@birkenwerder.de
<b>Ordnungsamt</b>	Martin Hafemann	210	290-133	hafemann@birkenwerder.de
<b>Ordnungsamt</b>	Stephan Beier	210	290-134	beier@birkenwerder.de
<b>Gewerbe/Feuerwehr</b>	Sabine Manske	211	290-125	manske@birkenwerder.de
<b>Amt Finanzen</b>				
<b>Kämmerei Amtsleitung</b>	Marei Graichen	104	290-149	graichen@birkenwerder.de
<b>Beschaffung</b>	Laura Möllmann	100	290-148	moellmann@birkenwerder.de
<b>Kassenleiterin</b>	Doreen Zeuch	107	290-110	zeuch@birkenwerder.de
<b>Stellv. Kassenleiterin</b>	Natalia Frank	106	290-108	frank@birkenwerder.de
<b>Vollstreckung</b>	Andrea Lange	106	290-109	lange@birkenwerder.de
<b>Buchhaltung</b>	Ulf Voigt	105	290-123	voigt@birkenwerder.de
<b>Steuern</b>	Birgit Wendel	102	290-115	wendel@birkenwerder.de
<b>Liegenschaften Demographie</b>	Mirko Smentek	103	290-114	smentek@birkenwerder.de
<b>Gebäudemanagement</b>	Detlef Köppen	101	290-113	koepfen@birkenwerder.de
<b>Gebäudesanierung</b>	Markus Bernhardt	101	290-112	bernhardt@birkenwerder.de
<b>EDV</b>	Christian Bathe	109	290-106	bathe@birkenwerder.de
<b>EDV</b>	Heiko Hering	109	290-107	hering@birkenwerder.de
<b>EDV</b>	Andreas Müller	109	290-107	a.mueller@birkenwerder.de edv@birkenwerder.de
<b>Amt Bauen</b>				
<b>Bauamtsleiter</b>	Jens Kruse	112	290-104	kruse@birkenwerder.de
<b>Bauverwaltung</b>	Juliane Groth	313	290-140	groth@birkenwerder.de
<b>Bauverwaltung</b>	Sigrid Zamecki	111	290-143	zamecki@birkenwerder.de
<b>Stadtplanung</b>	Dandy Schlieffe	108	290-139	schlieffe@birkenwerder.de
<b>Tiefbau</b>	Jeanette Haßfeld	303	290-104	hassfeld@birkenwerder.de
<b>Straßenunterhalt</b>	Michael Poppe	303	290-126	poppe@birkenwerder.de
<b>Hoch-/Tiefbau</b>	Christine Klauke	115	290-144	klauke@birkenwerder.de
<b>Hoch-/Tiefbau</b>	Karola Moor	313	290-141	moor@birkenwerder.de
<b>Hoch-/Tiefbau</b>	Peter Umierski	313	290-145	umierski@birkenwerder.de
<b>Bauverwaltung</b>	Melanie Kiehl	114	290-121	kiehl@birkenwerder.de
<b>Umwelt</b>	Hilmar Schütte	113	290-132	schuette@birkenwerder.de

Ansprechpartner, Durchwahlnummern und E-Mailkontakt zur Gemeinde Birkenwerder finden Sie auch unter:  
[www.birkenwerder.de/buerger/gemeindeverwaltung](http://www.birkenwerder.de/buerger/gemeindeverwaltung)

Name	Telefon	E-Mail
<b>Tourismusbüro und Öffentlichkeitsarbeit</b>		
Bahnhofsgebäude, Clara-Zetkin-Straße 13	Simone Schreck 596 06 58 290 147	tourismus@birkenwerder.de
<b>Kinder, Jugend, Bildung</b>		
<b>Bibliothek, Summter Straße 4</b>	Regina Oergel 40 27 09	oergel@birkenwerder.de
<b>Kindergarten Birkenpils, Burgstellenweg 14</b>	Einrichtungs- leiterin: Elke Will 50 94 18	kita-birkenpils@birkenwerder.de
<b>Kindergarten Rumpelstilzchen, Humboldtallee 27</b>	Einrichtungs- leiterin: Kathrin Roggan 40 38 01	kita-rumpelstilzchen@ birkenwerder.de
<b>Kindergarten Festung Krümelstein, Summter Straße 2</b>	Einrichtungs- leiterin: Christiane Baierl 50 94 72	kita-kruemelstein@birkenwerder. de
<b>Hort Birkenhaus, Hauptstraße 59</b>	Einrichtungs- leiterin: Sylvia Weiß 40 22 63	hort-birkenhaus@ birkenwerder.de
<b>Integrationserzieherin</b>	Brit Bobsin-Rohkohl 0151- 18267148	bobsin-rohkohl@bkw.de
<b>Integrativ-kooperative Grundschule Pestalozzi Hauptstraße 61</b>	Schulleiter: Uwe Stapel 40 28 13 Sekretariat: Edeltraut Arndt 40 28 13	grundschule@birkenwerder.de arndt@birkenwerder.de
<b>Kinder- und Jugend- freizeithaus CORN (KFJH CORN) Hauptstraße 112</b>	Jürgen Baer 0178- 93 79 260	baer@birkenwerder.de jugendfreizeithaus@ birkenwerder.de
<b>Bauhof</b>		
Am Waldfriedhof 1	Bauhofleiter: Peter Richter 290-714	richter@birkenwerder.de
<b>Friedhofsverwaltung</b>		
Am Waldfriedhof 1	Catherine Brauner 290-716	brauner@birkenwerder.de
<b>Schiedsstelle</b>		
Die Schiedsstelle tagt weiterhin im Rathaus in der Hauptstraße 34.		
Hauptstraße 34	Oliver Abraham 290-122	schiedsstelle.birkenwerder@web.de
	Susanne Kohl 290-122	schiedsstelle.birkenwerder@web.de
<b>Behindertenbeauftragte</b>		
	Ute Bartels 29 56 16	bartels@birkenwerder.de
<b>Feuerwehrwache</b>		
Hauptstraße 61		
Gemeindewehrführer Wolfgang Lange	40 23 33	Fax: 21 17 04
stellv. Gemeindewehrführer Stephan Flügge	21 17 06	Fax: 21 17 04
stellv. Gemeindewehrführer Marcel Manske	21 17 06	Fax: 21 17 04
<b>Einwohnermeldeamt &amp; Melderegister</b>		
16540 Hohen Neuendorf, Oranienburger Straße 2		
Einwohnermeldeamt	528 528	ema@hohen-neuendorf.de
<b>Standesamt Hohen Neuendorf</b>		
16540 Hohen Neuendorf, Oranienburger Straße 2		
Standesbeamtin Kerstin Höhnel	528 120	standesamt@hohen-neuendorf.de
Standesbeamtin Daniela Rutter	528 167	standesamt@hohen-neuendorf.de
Standesbeamtin Gabriele Schünke	528 128	standesamt@hohen-neuendorf.de
<b>Polizeiwache</b>		
Berliner Straße 55, 16761 Hennigsdorf 033 02 / 803-0		